

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Unternehmensflurbereinigung  
Hochwasserrückhaltung Mechtersheim  
Aktenzeichen: 41046-HA8.1.

67433 Neustadt, den 14.01.2011  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung Mechtersheim

### Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

#### I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Hochwasserrückhaltung in Mechtersheim, Gemeinde Römerberg, gemäß Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vom 26.02.2010 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **01.02.2011** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und **das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch die SGD Süd** - zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

#### Gemarkung Heiligenstein Flurstücksnummern:

732/1, 746/5, 747/3, 747/4, 747/5, 747/6, 748/3, 748/4, 748/5, 748/6, 749/1, 749/2, 750/4, 750/6, 751, 752/2, 753/2, 754/4, 754/6, 755/5, 755/7, 755/9, 756/4, 756/6, 757, 758, 758/2, 758/3, 759, 759/2, 759/3, 761, 762, 763, 767, 768, 770, 771, 775, 779, 780, 783/2, 784, 784/2, 787, 790, 792, 793, 794, 795, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 866

#### Gemarkung Mechtersheim Flurstücksnummern:

1501/3, 1501/6, 1502/10, 1503, 1505, 1506/4, 1507/4, 1507/6, 1508, 1510/2, 1514/2, 1514/3, 1515/1, 1515/2, 1516/1, 1516/2, 1518, 1518/2, 1520, 1520/4, 1521, 1522, 1530/1, 1530/2, 1568, 1571/2, 1572, 1572/6, 1573/3, 1574, 1574/2, 1574/3, 1574/6, 1575, 1576/2, 1577/2, 1578/2, 1583, 1584, 1587, 1588/2, 1590/2, 1590/5, 1591/3, 1593, 1595, 1595/2, 1595/3, 1596, 1597, 1597/2, 1598, 1599, 1600, 1601/6, 1602, 1603, 1605, 1606, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1615, 1764/4, 2079/9, 2088/2, 2088/7, 2088/11, 2088/13, 2088/16, 2088/18, 2088/19, 2088/20, 2292/3, 2292/4, 2292/5, 2292/6, 2293, 2294, 2295, 2298, 2300, 2301/1, 2301/2, 2302/1, 2302/2, 2305/1, 2305/2, 2306/3, 2306/4, 2306/5, 2306/6, 2308, 2310/1, 2310/2, 2311/1, 2311/2, 2312/1, 2312/2, 2314, 2315, 2316, 2317, 2317/2, 2318, 2320, 2321, 2322, 2324, 2325, 2326, 2326/2, 2327, 2327/3, 2328, 2328/2, 2329/2, 2330, 2330/2, 2331, 2334, 2335, 2336/1, 2336/2, 2338, 2338/2, 2340, 2341, 2341/2, 2342, 2343, 2344, 2344/2, 2345/2, 2347/2, 2348, 2350, 2376, 2387/7, 2392/3, 2392/4, 2392/5, 2392/6, 2392/7, 2394, 2395, 2396, 2398, 2399, 2400, 2402, 2404, 2405, 2406/2, 2410/1, 2410/2, 2415/2, 2415/3, 2418, 2420, 2422, 2425, 2426, 2426/2, 2427, 2430, 2431, 2432, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2440, 2441/2, 2442, 2443/2, 2443/3, 2444/1, 2444/3, 2444/5, 2541/17

## **II. Entschädigung**

1. So weit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)., wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Römerberg, Am Rathaus 4 in 67354 Römerberg, während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Hochwasserrückhaltung Mechtersheim Herrn Ludwig Herbel, Berghäuser Str. 100 in 67354 Römerberg, und beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz – Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

# Begründung

## 1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 30.11.2010 angeordnet. Die Anordnung ist **für sofort** vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, die SGD Süd, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

### 2.2 Materielle Gründe

Durch den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Iffezheim ist ein Verlust von Überschwemmungsflächen entstanden. Um den ehemals vorhandenen Schutz vor Rheinhochwasser, besonders für die „Rheinunterlieger“, wieder zu erreichen haben sich die Anlieger am Oberrhein auf eine Konzeption von Maßnahmen (Deutsch-französischer Vertrag über den Ausbau des Rheines, 1984) geeinigt. Eine Maßnahme davon ist die Ausweisung eines Hochwasserrückhalteraumes am Standort Mechtersheim.

Mit dem inzwischen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss sind die Voraussetzungen für die Durchführung der Rückhaltemaßnahme erfüllt.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigen-gutachten festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil die Ausweisung eines Hochwasserrückhalteraumes am Standort Mechtersheim vorrangig durchgeführt werden muss und die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens parallel zum Bau dieser Maßnahme aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden mit der damit zusammenhängenden Landbewirtschaftung durch die Verlegung bzw. Erhöhung des Rheinhauptdeiches betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen durch Inanspruchnahme und Durchschneidung der Wirtschaftseinheiten möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Gez.

Gerd Hausmann